

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 18

27.04.2011

Nummer 11

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für den Neubau der S-Bahn S 13 Troisdorf - Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 2 Sankt Augustin, km 3,983 - km 6,870 der Strecke 2695

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln (Planfeststellungsbehörde), vom 24. Februar 2011, Az.: 60122/60101 Pap 212/03, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2459), in der aktuellen Fassung, festgestellt worden.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom 2. Mai 2011 bis einschließlich 13. Mai 2011 bei der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Markt 1, 53754 Sankt Augustin, 2. Etage, Zimmer 205 sowie bei der Stadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden in Sankt Augustin:

Montags bis freitags	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
dienstags bis donnerstags	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienststunden in Siegburg:

Montags bis freitags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
dienstags bis donnerstags von	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der S-Bahn S 13 Troisdorf - Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 2 Sankt Augustin, km 3,983 - km 6,870 der Strecke 2695, wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalte und Schutzauflagen festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung

Die neu zu errichtenden Bahnanlagen im Planfeststellungsabschnitt 2 umfassen im Wesentlichen den Bau der ein- bzw. zweigleisigen S-Bahn-Strecke 2695 neben der rechtsrheinischen Bahnstrecke 2324 sowie den Bau des S-Bahn-Haltepunktes Menden anstelle des bestehenden Haltepunktes an der Fernverkehrsstrecke.

Die Erweiterung der Bahntrasse um die Gleise der S-Bahn-Strecke erfordert den vollständigen oder zumindest teilweisen Neubau der Straßen- und Eisenbahnüberführungen sowie Anpassungen am Straßen- und Wegenetz und an Versorgungsanlagen.

Zum Schutz der an die Bahntrasse angrenzenden Wohnbebauung werden Lärmschutzwände mit Höhen zwischen 2,5 m und 4,0 m über Schienenoberkante errichtet.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst vier Bände Planunterlagen mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Verlaufe des Verfahrens ergeben haben, sind in den Unterlagen gekennzeichnet.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung von Gewässern erteilt.

Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen unter anderem zu:

- Immissionsschutz
- Natur-, Landschafts- und Artenschutz
- Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
- Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- Ver- und Entsorgungsanlagen
- Öffentliche Straßen und Wege
- Arbeitsschutz
- Inanspruchnahme von Grundeigentum und Eingriffe in Rechte Dritter

Entscheidung über Einwendungen und Forderungen

Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen im Planfeststellungsbeschluss, durch Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen und/oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, können vom Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 3. Oktober 1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Beim Oberverwaltungsgericht kann die Klage gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den

Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2010 auch auf elektronischem Weg erhoben werden.

Köln, den 24. Februar 2011

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln

Im Auftrag
Goebels